



ÖHG • Gerlinde Feichtlbauer - Kochreith 13 – 4971 Aurolzmünster

## **Betreff: Elektronische Abrechnung**

### **Erklärung**

Bereits beim Abschluss des Gesamtvertrag 2004 wurde zwischen dem ÖHG und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger die EDV unterstützte Rechnungslegung festgelegt. Heuer wurde diese seitens des Dachverbandes umgesetzt und ist, wie bereits bekannt, ab 1. Oktober 2021 verpflichtend.

§ 19

#### **Rechnungslegung**

(1) Sofern die Abrechnung der vertraglichen Leistungen durch die Vertragshebamme EDV-unterstützt erfolgt, hat dies auf Basis des vom Hauptverband vorgegebenen Datensatzaufbaues zu erfolgen.

Abb. 1 Gesamtvertrag i.d.g.F. §19 (1)

### **Ablauf bis jetzt?**

Über das Abrechnungssystem VPA-online im Portal ELDA wurde die EDV unterstützte Abrechnung für Hebammen erstellt. Dieses ist neu und steckt, wie es bei einem Neustart häufig vorkommt, in Kinderschuhen. Im täglichen Austausch wird versucht anfallende Probleme zu beheben und fehlende Datensätze zu ergänzen. Für alle beteiligten Personen entstand ein erheblicher Mehraufwand, der in dieser Weise nicht fortgesetzt werden konnte und es eine zielführende Lösung geben musste.

### **Was konnte erreicht werden?**

Grundsätzlich hat die Rechnungslegung per elektronischer Abrechnung zu erfolgen. Funktioniert dies, z.B. aufgrund technischer Gebrechen nicht, kann die Hebammengebührenrechnung in bisher üblicher Papierform übermittelt werden.

Wenn Abrechnungen in Papierform an die Sozialversicherung übermittelt werden, bekommen diese Hebammen eine schriftliche Aufforderung über die verpflichtende elektronische Abrechnung, da auch seitens der Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen werden muss.

Vereinbart wurde: Papierabrechnungen werden OHNE weitere Konsequenz akzeptiert. Diese Vorgehensweise wurde mit der ÖGK, der SVS und BVAEB schriftlich festgehalten. Regelungen mit den sogenannten „kleinen Kassen“ müssen über die ÖHG Landesstelle geklärt werden.

### **Wie geht es weiter?**

Es wurde ein Übergangszeitraum bis Ende März 2022 mit den Sozialversicherungsträgern abgestimmt. Ab dem Abrechnungszeitraum April 2022 wird für die Abrechnungen in Papierform eine Erfassungsentschädigung eingehoben.

Alle AnsprechpartnerInnen in den Landesstellen der Sozialversicherungen wurden über dieses Vorgehen informiert.

### **Was mache ich bei Problemen?**

Ansprechpartnerin für das ÖHG ist für alle Entscheidungen eine Person im Namen aller Sozialversicherungsträger. Daher kann es sehr einfach passieren, dass MitarbeiterInnen einer Abrechnungsabteilung nicht immer ausreichend informiert sind.

Bei Unstimmigkeiten und Problemen bitte ich daher um eine Meldung an: [gesamtvertrag@hebammen.at](mailto:gesamtvertrag@hebammen.at) .

Ich hoffe eine gute Lösung für alle gefunden zu haben und verbleibe mit lieben Grüßen.

  
Gerlinde Feichtlbauer  
Präsidentin des ÖHG

